Hansestadt Wipperfürth **V/2023/734**
Die Bürgermeisterin

III - Finanzservice
BM - Bürgermeisterin

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.02.2023	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.02.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltsansätze aller Teilpläne in der vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Form (unter Berücksichtigung der Änderungsanträge und Veränderungsnachweise).

2. Über die nach den Haushaltsberatungen im Jugendhilfeausschuss und Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar für den Stadtrat schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2023 wird wie folgt beschlossen:

   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....

3. Dem im Unterausschuss Personal am 07.02.2023 vorgestellten Stellenplan 2023 wird zugestimmt.

4. Die Einwendung eines Bürgers vom 25.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.

5. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 13.12.2022 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 4., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegendem Veränderungsnachweis beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2023 in der Ratssitzung am 28.02.2023 ergeben.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates am 13.12.2022 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am 28.02.2023 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02.01.2023 bis 31.01.202 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW)

Ein Wipperfürther Bürger hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Einwendung ist am 25.01.2023 eingegangen. (siehe Anlagen)

In der Einwendung wird vorgebracht, dass der Wipperfürther Haushalt 2023 incl. der mittelfristigen Finanzplanung insbesondere in der finanziellen Generationsgerechtigkeit eine deutliche Benachteiligung für zukünftige Generationen aufweise. Eine Pflicht zur intergenerativen Gerechtigkeit sei aus dem Artikel 20a GG / Art. 29a Verfassung NRW ableitbar. Es sei Vorsorge zu treffen, um die enormen Schäden aus Corona und dem Ukraine Konflikt nicht den zukünftigen Generationen übergebührlich aufzuerlegen.

Dem ist zu entgegnen, dass hierzu gem. § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) eine Verpflichtung besteht, bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren. Gleiches gilt für die Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge des Krieges gegen die Ukraine, diese Regelungen gelten auch für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026. Diese prognostizierten Haushaltsbelastungen sind als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen.

Die Isolierungsregelungen bzw. –vorgaben wurden korrekt angewandt. (siehe Haushaltsplanentwurf Seite I-19 ff.)

Um die hieraus resultierenden Abschreibungen für die zukünftigen Generationen abzuwehren, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Nach der gesetzlichen Regelung besteht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 dieses Recht einmalig. Diese Entscheidung ist demnach grundsätzlich nicht zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen, sondern erst für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025, sofern man diese Variante verfolgt. Erst im Zusammenhang mit der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse ist jedoch erkennbar, wie hoch sich die tatsächliche Corona-Belastung darstellt. In der Folge des angeregten Ausbuchens gegen das Eigenkapital wären die alternativ darzustellenden Abschreibungen über 50 Jahre nicht zu berücksichtigen und somit auch nicht zu erwirtschaften. Allerdings würde sich durch das Ausbuchen das Eigenkapital stark reduzieren. Dies hätte wiederum zur Folge, dass sich die Berechnungsgrundlage für die Verpflichtung der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verringert und somit die Verpflichtung früher eintreten würde. Vor diesem Hintergrund sollten die Ergebnisse der Jahresabschlüsse abgewartet werden, auch vor dem Hintergrund noch ggf. eintretender Kompensationsleistungen seitens Land oder Bund.

Eine entsprechende Entscheidung kann wie oben erläutert noch im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 getroffen werden.

Mit dem NKF-CUIG verlagert das Land NRW erneut fiskalische Probleme in die Zukunft, zeigt aber keine Lösungsmöglichkeiten auf. Nachhaltige Lösungen, welche die zusätzliche finanzielle Ausstattung der Kommunen und den Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft gewährleisten, sind zwingend und notwendig. Den Kommunen fehlt durch die Isolierung der Belastungen Liquidität, die dann vielfach nur über Kassenkredite sichergestellt werden kann. Die Verschuldung der Kommunen wird zunehmen und bei zusätzlich steigenden Zinsen den Haushalt weiter belasten.

Statt buchhalterischer Tricks brauchen die Kommunen ganz konkret mehr Unterstützung bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, sowohl von den Ländern als auch vom Bund. Daher bleibt die Forderung der Kommunen an das Land NRW, als Garant der kommunalen Selbstverwaltung für eine nachhaltige finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen immer wieder und dauerhaft bestehen. Denn nur so werden die Kommunen in der Lage sein, die absehbaren gewaltigen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen.

Es wird vorgeschlagen, die Einwendungen im Sinne der Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 13.12.2022 bis zur Beschlussfassung am 28.02.2023 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem **Stand 03.02.2023** beigefügt.

Gegenüber dem originären Haushaltsentwurf, wie er in der Ratssitzung am 13.12.2022 von der Verwaltung eingebracht wurde, ist nach dem jetzigen Beratungs- und Beschlussstand des Gesamthaushaltes im Fachausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss für das Haushaltsjahr 2023 keine Veränderung des Ergebnisses im Gesamtergebnisplan zu verzeichnen.

Anlagen:

Anlage 1 - Veränderungsnachweis 2023 Gesamtergebnis- / Gesamtfinanzplan
Anlage 2 - Investitionsplanung 2023-2026
Anlage 3 - Stellenplan 2023
Anlage 4.1-4.4 Einwand